



AMTSBLATT

DER STADT BILLERBECK

- AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DER STADT BILLERBECK -

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Billerbeck
Erscheinungsweise: Nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich
Einzelabgabe: Kostenlos im Bürgerbüro des Rathauses sowie in den ortsansässigen Geldinstituten
Abonnementpreis: 9,20 €- jährlich bei Bezug durch die Post
Bestellungen: Stadt Billerbeck, Fachbereich Zentrale Dienste, Markt 1, 48727 Billerbeck
E-Mail: stadt@billerbeck.de, Internet: www.billerbeck.de

Jahrgang 2022	Ausgegeben am 22. Dezember 2022	Nummer 10
----------------------	--	------------------

Inhalt dieser Ausgabe:

44/2022	Bekanntmachung der Stadt Billerbeck und der Gemeinde Rosendahl über die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB mit dem Planentwurf eines gemeinsamen räumlichen Teilflächennutzungsplanes	110
45/2022	Bekanntmachung der Stadt Billerbeck über die öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB des Planentwurfes zur Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Welle/Josefstraße“ mit Be-gründung	111
46/2022	Bekanntmachung der Stadt Billerbeck gemäß § 10 Absatz 3 BauGB des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 15. Dezember 2022 der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Friethöfer Kamp“ als Satzung vom 16. Dezember 2022	113
47/2022	Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 16. Dezember 2021	114
48/2022	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Billerbeck zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 14. Dezember 2017 - 5. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2022 -	115
49/2022	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Ab-fallentsorgung der Stadt Billerbeck vom 27. Dezember 1999 - 14. Änderung vom 15. Dezember 2022 -	117
50/2022	Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenrei-nigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Billerbeck vom 24. Dezember 1993 - 21. Änderung vom 15. Dezember 2022 -	118
51/2022	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Billerbeck über die Ablösung von Stellplätzen vom 02. November 2022	119
52/2022	Bekanntmachung der bestellten Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Billerbeck für die Zeit vom 1. November 2022 bis 31. Oktober 2027	120
53/2022	Hinweis auf die Veröffentlichung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden über die Übertragung der Aufgaben Sammlung und Transport von Textilabfällen im Kreis Coesfeld, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen	121

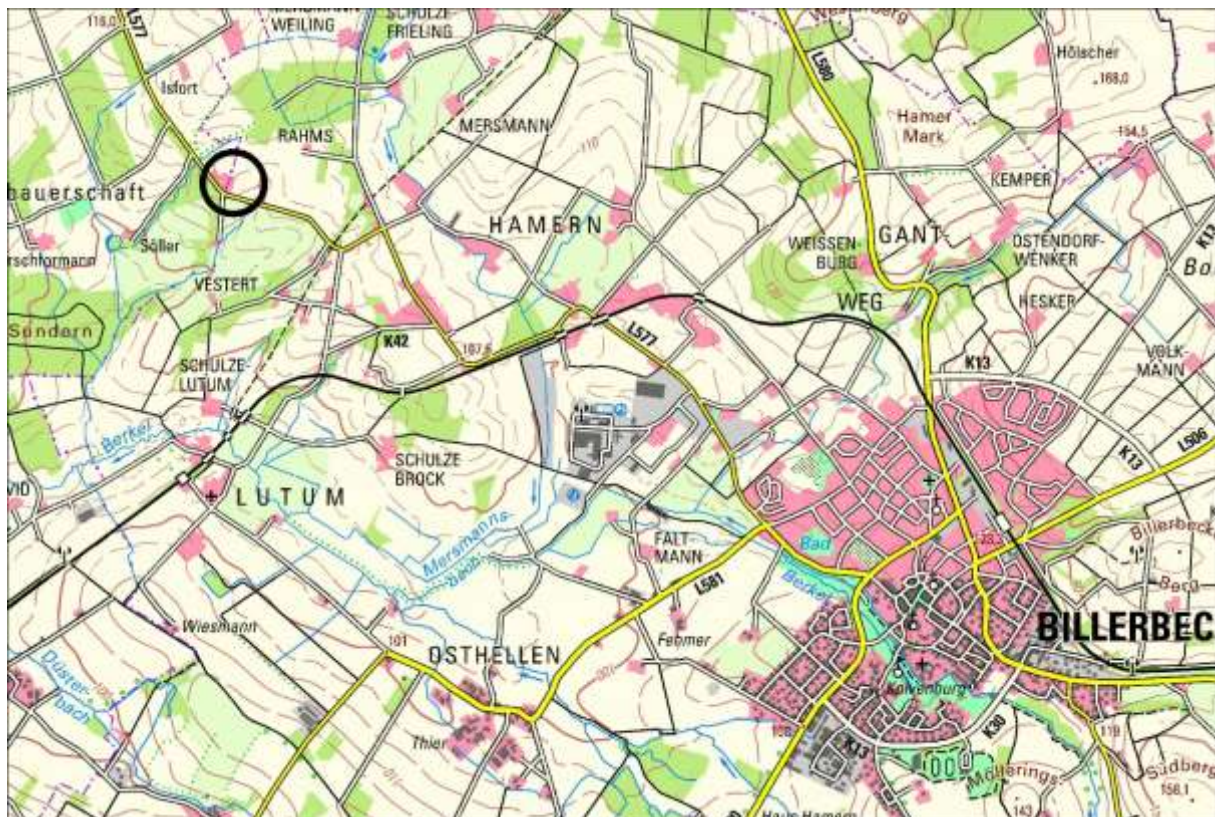
55/2022	Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Billerbeck für den Monat Oktober 2022	122
56/2022	Bekanntmachung über die als gefunden und verloren gemeldeten Gegenstände im Zeitraum 28.10.2022 bis 14.12.2022	123

44/2022 Bekanntmachung der Stadt Billerbeck und der Gemeinde Rosendahl über die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB mit dem Planentwurf eines gemeinsamen räumlichen Teilflächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 3. März 2022 und der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner Sitzung am 31. März 2022 beschlossen, mit dem Planentwurf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726, 1738) - durchzuführen.

Der Planbereich des gemeinsamen räumlichen Teilflächennutzungsplans der Stadt Billerbeck und der Gemeinde Rosendahl befindet sich rund 5,5 km nordwestlich des Ortskerns von Billerbeck und rund 2,4 km südöstlich des Ortskerns von Osterwick, unmittelbar nördlich der Landesstraße 577 (Baumberger Straße), im Grenzbereich der Stadt Billerbeck und der Gemeinde Rosendahl. Er umfasst das ca. 2,00 ha große Betriebsgelände des dort ansässigen Landmaschinenbetriebes.

Zur Lage des Plangebietes wird auf den nachfolgend abgedruckten Lageplan (unmaßstäblich) verwiesen.



Durch den gemeinsamen räumlichen Teilflächennutzungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Landmaschinenbetriebs geschaffen werden.

Durch die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB soll die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet werden; ihr wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Zur Information hängt das Plankonzept zum gemeinsamen räumlichen Teilflächennutzungsplan der Stadt Billerbeck und der Gemeinde Rosendahl mit der Begründung zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Billerbeck

Montag bis Freitag	vormittags	von	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von	13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag	nachmittags	von	13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

im Foyer des Rathauses, Markt 1, 48727 Billerbeck, in der Zeit vom

2. Januar 2023 bis zum 1. Februar 2023 (einschließlich)

aus.

Im gleichen Zeitraum ist die Einsichtnahme auch im Rathaus der Gemeinde Rosendahl, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl zu den Öffnungszeiten

Montag und Freitag	von	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Dienstag	von	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

möglich.

Zusätzlich zu dem oben genannten Aushang ist während des Zeitraums der Offenlage auch eine Einsicht in das Plankonzept unter folgendem Link möglich: www.billerbeck.de/bauleitplanung -> Aktuelle Flächennutzungsplanverfahren.

Eine Einsichtnahme ist ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Rosendahl unter der Adresse www.rosendahl.de/aktuelle-bauleitplanverfahren möglich.

Stellungnahmen können von jedermann bei der Stadt Billerbeck, Fachbereich Planen und Bauen, Markt 1, 48727 Billerbeck, beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail (bauleitplanung@billerbeck.de) abgegeben werden.

Ebenso können Stellungnahmen zum Planentwurf bei der Gemeinde, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl, beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail (marita.kortuem@rosendahl.de) angegeben werden.

Billerbeck, den 19. Dezember 2022

Die Bürgermeisterin
gez. Marion Dirks

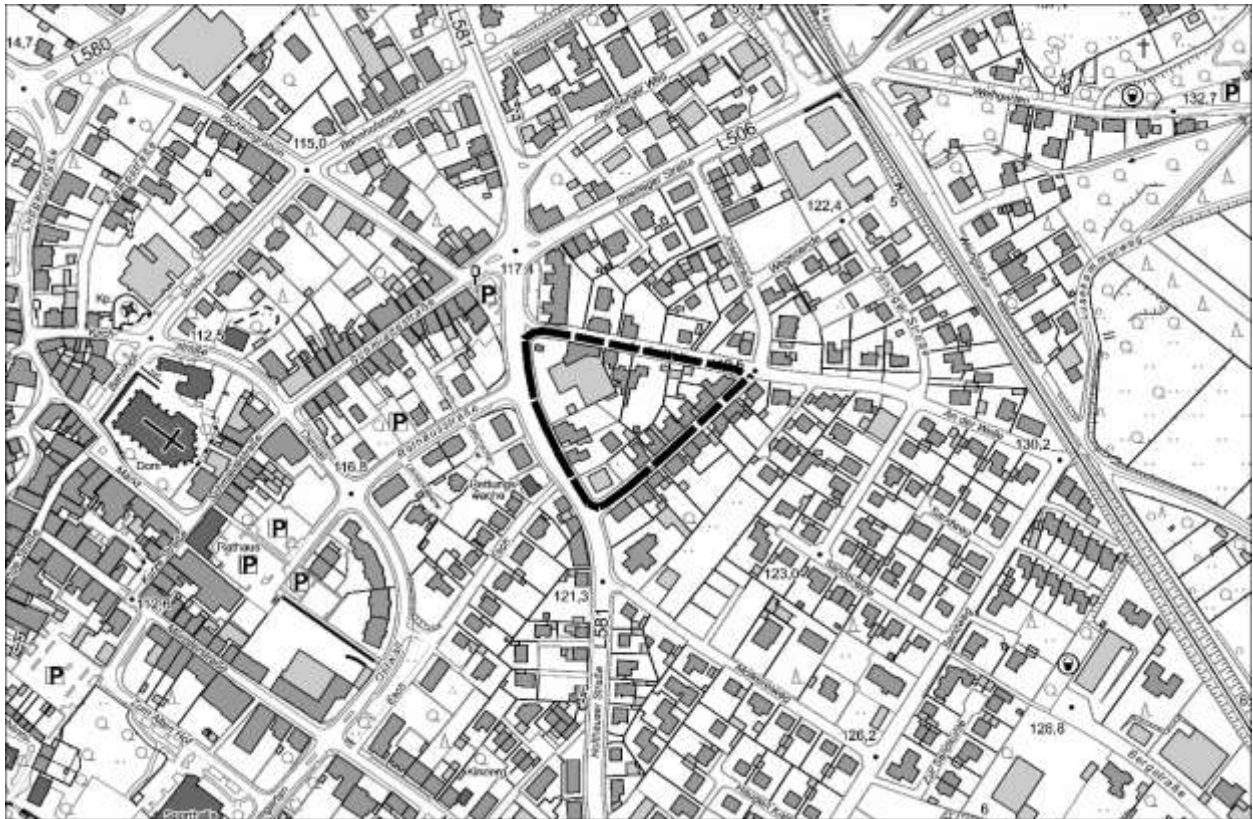
Der Bürgermeister
gez. Christoph Gottheil

45/2022 Bekanntmachung der Stadt Billerbeck über die öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB des Planentwurfes zur Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Welle/Josefstraße“ mit Be-gründung

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 den Entwurf des Bebauungsplanes „An der Welle/Josefstraße“ mit dem Entwurf der Begründung für die Offenlage gemäß § 3 Absatz 2 BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726, 1738) - gebilligt. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Nach § 13a Absatz 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 3 BauGB wird auf die Umweltprüfung und den Umweltbericht verzichtet. Gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nr. 2 und 3 BauGB wird die Offenlage nach § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer eines Monats durchgeführt.

Das Plangebiet liegt östlich angrenzend an das Stadtzentrum der Stadt Billerbeck in der Gemarkung Billerbeck-Stadt, Flur 14. Es beinhaltet die Flurstücke 44, 45, 51, 54, 56, 57, 58, 88, 131, 170, 171, 173, 174, 186 und 203. Begrenzt wird es im Norden von der Straße An der Welle, im Südosten von der Josefstraße und im Südwesten durch die Holthäuser Straße.

Zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs wird auf den nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan (unmaßstäblich) verwiesen.



Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um eine sich an der Umgebung orientierende, maßvolle Nachverdichtung zu ermöglichen.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes des Bebauungsplanes „An der Welle/Josefstraße“ mit dem Entwurf der Begründung erfolgt in den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Billerbeck

Montag bis Freitag	vormittags	von	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von	13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag	nachmittags	von	13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

im Foyer des Rathauses, Markt 1, 48727 Billerbeck, in der Zeit vom

2. Januar 2023 bis zum 1. Februar 2023 (einschließlich).

Zusätzlich zu der oben genannten öffentlichen Auslegung ist während des Zeitraums der Offenlage auch eine Einsicht in den Planentwurf unter folgendem Link möglich: www.billerbeck.de/bauleitplanung -> Aktuelle Bebauungsplanverfahren.

Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist bei der Stadt Billerbeck, Fachbereich Planen und Bauen, Markt 1, 48727 Billerbeck, beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail (bauleitplanung@billerbeck.de) abgegeben werden. Sie werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht rechtzeitig innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4 a Absatz 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Billerbeck, 16. Dezember 2022

Die Bürgermeisterin

gez. Marion Dirks

46/2022 Bekanntmachung der Stadt Billerbeck gemäß § 10 Absatz 3 BauGB des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 15. Dezember 2022 der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Friethöfer Kamp“ als Satzung vom 16. Dezember 2022

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 gemäß § 10 Absatz 1 BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726, 1738) – die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Friethöfer Kamp“ als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung:

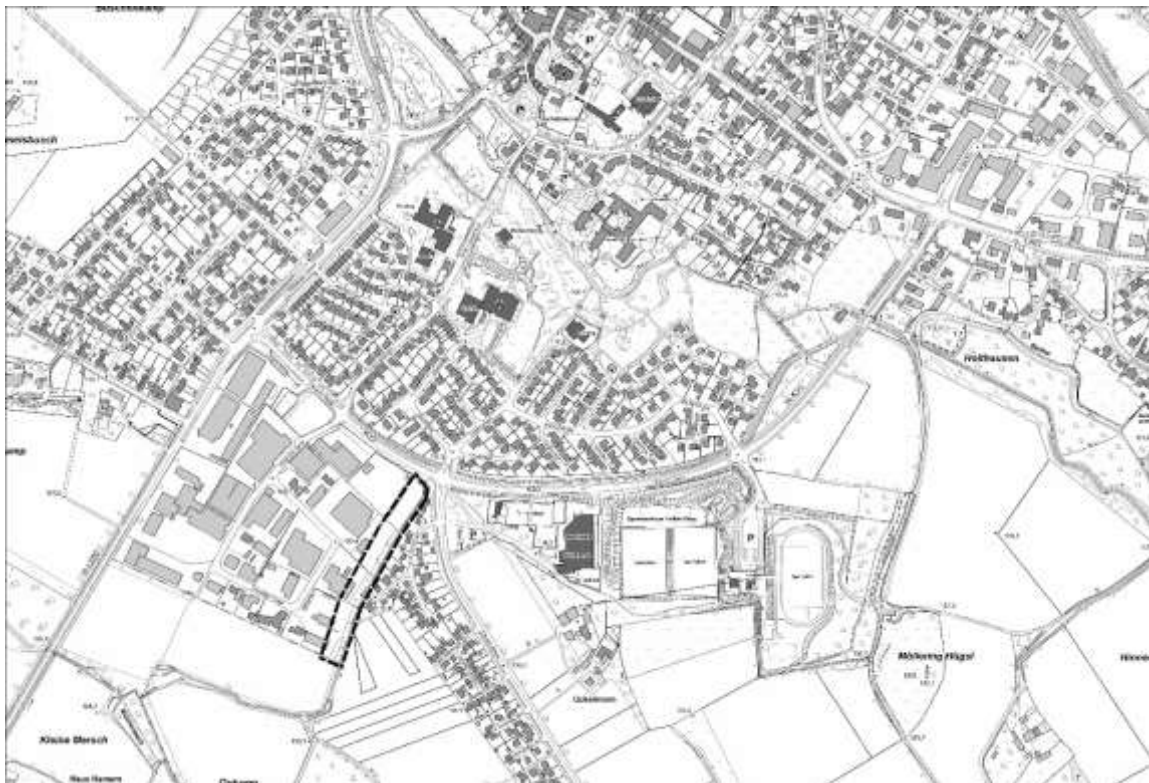
Der Beschluss der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Friethöfer Kamp“ als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Friethöfer Kamp“ in Kraft.

Der Änderungsbereich liegt südlich des Stadtzentrums im Gewerbegebiet Friethöfer Kamp, in der Gemarkung Billerbeck-Stadt, Flur 24, und umfasst einen dreißig Meter breiten Streifen parallel zur südöstlichen Grenze des bisherigen rechtskräftigen Bebauungsplanes. Betroffen sind die Flurstücke 387 tlw., 388, 541 tlw., 396 tlw., und 403 tlw. (früher Flurstücke 33, 58 tlw., 59 tlw., 67 tlw. Und 365 tlw.). Der Änderungsbereich wird durch die folgenden Flurstücke der Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 25, wie folgt umgrenzt:

- Im Nordosten durch das Flurstück 273;
- Im Südosten durch die nordwestliche Grenze des Flurstückes 234 (Dies ist die bisherige Grenze zum Wohngebiet an der Straße „Zur Dornaue“);
- Im Südwesten dreißig Meter entlang der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 435;
- Im Nordwesten durch eine dreißig Meter breite Parallele zu der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 234.

Zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs wird auf den nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan (unmaßstäblich) verwiesen.



Die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Friethöfer Kamp“ mit der Begründung wird ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Billerbeck in den

Diensträumen des Fachbereichs Planen und Bauen, Stadt Billerbeck, Markt 1, 48727 Billerbeck, bereitgehalten. Eine Einsichtnahme ist ebenfalls möglich auf der Internetseite der Stadt Billerbeck: www.billerbeck.de/bauleitplanung -> Abgeschlossene Bebauungsplanverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Billerbeck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) einer Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Billerbeck, 16. Dezember 2022

Die Bürgermeisterin
gez. Marion Dirks

47/2022 Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 16. Dezember 2021

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 16. Dezember 2021

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6. 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Schmutzwassergebühr

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,56 €.

Artikel II

Niederschlagswassergebühr

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d.

Abs. 1 jährlich 0,56 €.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Die vorstehende Satzung

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 16. Dezember 2021

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzungen nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden sind,
- c) der Bürgermeister die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache benannt worden ist, die den Mangel ergibt.

Billerbeck, 15. Dezember 2022

gez. Marion Dirks
Bürgermeisterin

48/2022 Bekanntmachung der Satzung der Stadt Billerbeck zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 14. Dezember 2017 - 5. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2022 -

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW, S. 1072), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV NRW S. 1470) in der jeweils geltenden Fassung,

- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 15.12.2022 die folgende 5. Änderung der Satzung der Stadt Bilerbeck zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung § 64 LWG NRW vom 14.12.2017 beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Gebührensatz, für Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet des jeweiligen Unterhaltungsverbandes der die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

Unterhaltungsverband	Flächenart		Flächenart	
	befestigte	unbefestigte	befestigte	unbefestigte
	Gebührensatz in € je m ²		nachrichtlich: Gebührensatz in € je ha (=10.000 m ²)	
Mittlere Berkel	0,03731	0,00011	373,13	1,09
Münstersche Aa	0,04686	0,00014	468,56	1,38
Obere Berkel	0,00869	0,00008	86,91	0,80
Obere Stever	0,02704	0,00019	270,38	1,90
Steinfurter Aa Coesfeld	0,01342	0,00005	134,25	0,46
Steinfurter Aa Steinfurt	0,01587	0,00015	158,65	1,52

Artikel II

Die Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Die vorstehende Satzung

5. Änderung vom 15. Dezember 2022 der Satzung der Stadt Billerbeck zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 14. Dezember 2017

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), - in der derzeit gültigen Fassung-, kann gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
 - b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - c) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache benannt worden ist, die den Mangel ergibt.

Billerbeck, den 15. Dezember 2022

gez.
Marion Dirks
Bürgermeisterin

49/2022 Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt Billerbeck vom 27. Dezember 1999 - 14. Änderung vom 15. Dezember 2022 -

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Billerbeck vom 18. Dezember 2012 hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende 14. Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I**§ 1 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:**

- (4) Eine Gebühr je Lieferung von 22,00 € wird für Gefäße mit 80 l bis 240 l Fassungsvermögen sowie 39,00 € für Gefäße mit 1.100 l Fassungsvermögen erhoben
- a) für den Austausch eines vorhandenen Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier gegen ein Gefäß anderer Größe,
 - b) für die Neuauftellung und Aufstellung eines zusätzlichen Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung**3. Die vorstehende Satzung****14. Änderung vom 15. Dezember 2022 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt Billerbeck vom 27. Dezember 1999**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

4. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), - in der derzeit gültigen Fassung-, kann gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
 - b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - c) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache benannt worden ist, die den Mangel ergibt.

Billerbeck, den 15. Dezember 2022

gez.
Marion Dirks
Bürgermeisterin

50/2022 Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Billerbeck vom 24. Dezember 1993 - 21. Änderung vom 15. Dezember 2022 -

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in seiner derzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Str.ReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Okt. 1969 (GV NRW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende 21. Änderung der Satzung der Stadt Billerbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 24. Dezember 1993 beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen maschinellen Reinigung der Fahrbahnen und einer vierzehntägigen Reinigung durch einen Beikehrer (Oktober bis November wöchentlich) beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3) jährlich 1,70 €.

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

5. Die vorstehende Satzung

21. Änderung vom 15. Dezember 2022 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Billerbeck vom 24. Dezember 1993

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

6. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), - in der derzeit gültigen Fassung-, kann gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
 - b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - c) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache benannt worden ist, die den Mangel ergibt.

Billerbeck, den 15. Dezember 2022

gez.
Marion Dirks
Bürgermeisterin

51/2022 Bekanntmachung der Satzung der Stadt Billerbeck über die Ablösung von Stellplätzen vom 02. November 2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 48 Abs. 1, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 27. September 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Billerbeck auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Billerbeck einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 2 BauO NRW.

§ 2

(1) In der Stadt Billerbeck werden folgende Gebietsteile festgelegt:

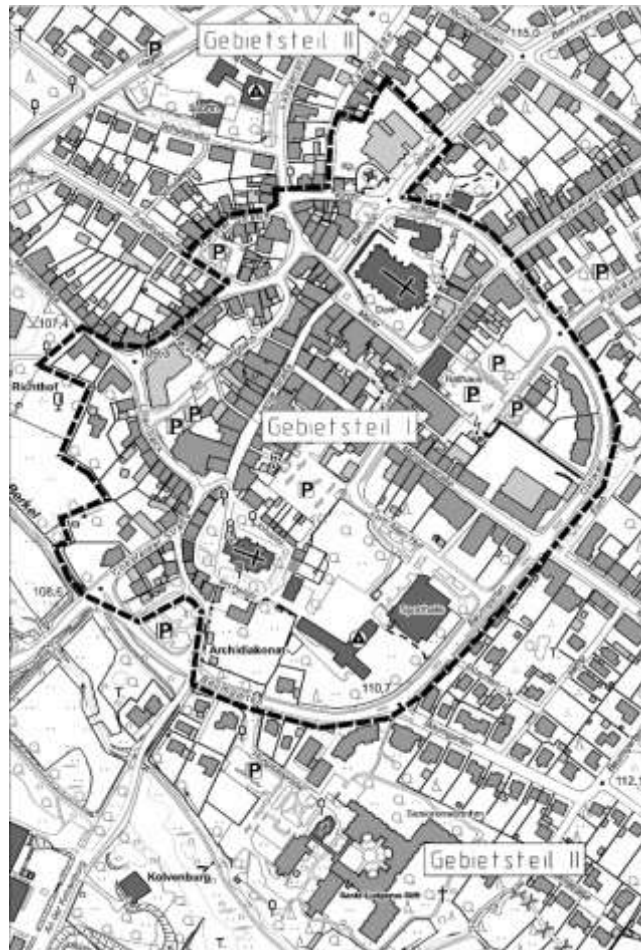
Gebietsteil I:

Der Gebietsteil I umfasst die Grundstücke im unmittelbaren Zentrum (Stadtkern) der Stadt Billerbeck.

Gebietsteil II:

Zum Gebietsteil II gehören alle übrigen Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Billerbeck.

(2) Die Gebietsteile nach Abs. 1 erhalten die aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlichen Abgrenzungen:



§ 3

(1) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

in dem Gebietsteil I auf 4.302 €
und
in dem Gebietsteil II auf 3.774 €

festgesetzt.

(2) Eingezahlte Ablösebeträge werden vollständig zurückerstattet, wenn das Bauvorhaben nicht ausgeführt wird. Eingezahlte Ablösebeträge werden anteilig in dem Maße zurückgezahlt, in dem sich der Bedarf an notwendigen Stellplätzen des Bauvorhabens vor Aufnahme der Nutzung ändert.

(3) Die für eine beseitigte Anlage abgelösten Stellplätze können bei einer anschließenden Neubebauung auf den Bedarf des Vorhabens angerechnet werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Billerbeck über die Ablösung von Stellplätzen vom 11. Juni 2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 GO NRW i. V. m. § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Billerbeck, 02. November 2022

Die Bürgermeisterin
gez.

Marion Dirks

52/2022 Bekanntmachung der bestellten Schiedsperson für den Schiedsbezirk Billerbeck für die Zeit vom 1. November 2022 bis 31. Oktober 2027

Gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 3 des Schiedsamtgesetzes Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 27. September 2022 die Schiedsperson für den Schiedsbezirk Billerbeck gewählt hat. Diese Wahl wurde durch Verfügung des Direktors des Amtsgerichts Coesfeld vom 11. Oktober 2022 bestätigt.

Somit nimmt das Schiedsamt für die Zeit vom 1. November 2022 bis 31. Oktober 2027

Herr
Peter Nowak
Rüschenkamp 11
48727 Billerbeck

als **Schiedsperson** für den Schiedsgerichtsbezirk Billerbeck wahr.

Billerbeck, 14. November 2022

gez.
Marion Dirks
Bürgermeisterin

53/2022 Hinweis auf die Veröffentlichung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden über die Übertragung der Aufgaben Sammlung und Transport von Textilabfällen im Kreis Coesfeld, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster (Nr. 49 vom 09.12.2022, lfd. Nr. 232, Seite 333- 335) wurde die nachstehend bezeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie die hierzu erteilte aufsichtsbehördliche Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 18.11.2022, Az.: 31.1.25-176/2022.0002, bekannt gemacht:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) zwischen den Städten und Gemeinden

Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden über die Übertragung der Aufgaben Sammlung und Transport von Textilabfällen im Kreis Coesfeld, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen.

Billerbeck, den 14.12.2022

gez.
Marion Dirks
Bürgermeisterin

54/2022

- Flurbereinigungsbehörde -

Bezirksregierung Münster
48653 Coesfeld, 07.11.2022.
Leisweg 12
Tel. 0251/411-2583

Flurbereinigung Berkelaue III
Az. 4 13 03

Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 12.05.2014 wurde das Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht. Für die mit dem 01. bis 151. Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke wurde die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte ebenfalls bereits öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem 153. Änderungsbeschluss vom 29.09.2021, dem 157. Änderungsbeschluss vom 20.01.2022, dem 159. Änderungsbeschluss vom 25.01.2022 und dem 161. Änderungsbeschluss vom 08.02.2022 wurden die Grundstücke

Gemeinde Billerbeck

Gemarkung	Flur	Flurstück
Billerbeck-Kirchspiel	6	352, 354
Billerbeck-Kirchspiel	10	67, 68
Billerbeck-Kirchspiel	25	408
Billerbeck-Kirchspiel	45	13, 14, 15
Billerbeck-Stadt	7	60

zum Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III zugezogen und die Flurbereinigung für diese Grundstücke angeordnet (§ 8 FlurbG).

Eine öffentliche Bekanntmachung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die mit den Änderungsbeschlüssen zugezogenen Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an dem Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von **drei Monaten** nach erfolgter öffentlichen Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der **Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster** oder zur Niederschrift bei der **Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld** anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag
gez. Andreas Grotendorst

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

Dez. 33: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/33/index.html>

55/2022 Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Billerbeck für den Monat Oktober 2022

Tag der Eheschließung	Vorname	Name	Wohnort
15. Oktober 2022	Jana Stefan	Deiters Hemsing	Billerbeck Billerbeck
22. Oktober 2022	Laura Bastian	Riering Muddemann	Billerbeck Billerbeck

22. Oktober 2022	Pia Stefan	Lammerskötter Hermes	Billerbeck Billerbeck
22. Oktober 2022	Verena Marvin	Hörbelt Gellenbeck	Nottuln Nottuln
29. Oktober 2022	Judith Hubertus	Schulze Tergeist Haverkock	Billerbeck Billerbeck
29. Oktober 2022	Julia Gregor	Stade Selhorst	Nottuln Nottuln

56/2022 Bekanntmachung über die als gefunden und verloren gemeldeten Gegenstände im Zeitraum 28.10.2022 bis 14.12.2022

Im Zeitraum 28.10.2022 bis 14.12.2022 wurden beim Fundbüro der Stadt Billerbeck folgende Gegenstände als gefunden gemeldet:

- 1 Damenrad
- 1 Adidas Sporttasche schwarz mit Inhalt
- 1 kleiner, ferngesteuerter Hubschrauber
- 1 Hörgerät
- 1 Armband
- 1 Tuch
- diverse Schlüssel
- diverse Portemonnaies
- diverse Brillen

Eigentümer können sich beim Fachbereich Zentrale Dienste und Ordnung im Rathaus, Markt 1, Zimmer 19, Tel. 02543 / 73-42, geltend gemacht werden,

Gleichzeitig wurden folgende Gegenstände als Verlust gemeldet:

- 1 Fahrradtasche, schwarz
- 1 Hollandrad
- 1 Wollmütze
- 1 EC Karte
- 1 Personalausweis
- diverse Portemonnaies
- diverse Schlüssel